IMT Nuremberg Archives

H – 1974

International Court of Justice

H1974 – 0001

Raeder Nr. 12.

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Das anliegende Dokument ist ein Schreiben des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine (Raeder) vom 15.Juli 1935, Aktenzeichen: Mar.B.Nr.SK 211/35 geh.
Es ist richtig abgeschrieben worden von einer Kopie oder einer Abschrift , die sich in den Papieren des Herrn Vizeadmirals Lohmann befand und die ich persoenlich von ihm erhalten habe.

Nuernberg, den 16. A pril 1946.

Siemers.

(Dr. W.Siemers)

H1974 - 0002

H1974 - 0003

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine

Mar. B.Nr. SK 211/35 geh.

Berlin, den 15. Juli 1935.

G e h e i m !

Fuer die Unterrichtung des Offizierkorps wird die nachstehende

Beurteilung des Deutsch-englischen
Flottenabkommens vom 18. Juni 1935

uebersandt.

Von den Gedankengaengen der Beurteilung kann auch ausserhalb der Marine stehenden Persoenlichkeiten gegenueber Gebrauch gemacht werden.

Das Abkommen ist aus dem Entschluss des Fuehrers entstanden, das Staerkeverhaeltnis der Flotten Deutschlands und des Britischen Reiches auf 35 zu 100 festzusetzen. Dieser aus Erwaegungen der europaeischen Politik gefasste Entschluss bildete den Ausgangspunkt der Londoner Verhandlungen. An ihm wurde gegen anfaenglichen englischen Widerstand unbeirrt festgehalten und unsere Forderungen wurden restlos durchgesetzt. Dem Entschluss des Fuehrers liegt der Wille zugrunde, die Moeglichkeit einer Gegnerschaft Deutschlands und Englands fuer die Zukunft auszuschliessen und daher auch eine Flottenrivalitaet zwischen den beiden Laendern endgueltig auszuschalten. Die politischen Voraussetzungen fuer das Abkommen sind somit grundsaetzlich anders als die fuer unsere ehemaligen Flottengesetze.

Fuer die Kriegsmarine ist das Abkommen voll befriedigend. Ein wesentlich groesserer Rahmen, als das Abkommen erlaubt, waere etwa im naechsten Jahrzehnt kaum auszufuellen gewesen.

H1974 - 0004

Es wird uns die Moeglichkeit geben, eine moderne, zweckmaessig zusammengesetzte und unseren maritimen Beduerfnissen angemessene Flotte zu schaffen.

Durch das Abkommen ist der Aufbau der deutschen Kriegsmarine in dem vom Fuehrer festgelegten Ausmass durch England formell gutgeheissen worden. Auf Grund der zur Zeit gueltigen britischen Vertragsstaerken ergeben sich folgende Tonnagemengen:

Grosskampfschiffe	183 750 t	
Flugzeugtraeger	47 250 t	
Schwere Kreuzer	51 380 t	
Leichte Kreuzer)	119 770 t	
Zerstoerer)		
U-Boote	23 700 t	(45% der britischen Tonnage).

Da die Seeruestungsvertraege von Washington und London mit den diesen deutschen Zahlen zugrunde liegenden englischen Vertragszahlen Ende 1936 ablaufen, werden an ihre Stelle vom Januar 1937 ab neue Zahlen treten. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden dies die Zahlen der tatsaechlichen britischen Staerken sein. Sie werden bei den leichten Kreuzern und Zerstoerern groesser als die jetzt gueltigen Vertragsstaerken werden.

Auf lange Sicht kann die Abhaengigkeit von der britischen Seeruestung dann zu Unzutraeglichkeiten fuehren, wenn andere Marinen erheblich ueber ihre jetzige Staerke hinausgehen sollten, und England nicht seine eigene Staerke durch entsprechende Vermehrung in dem bisherigen Abstand von diesen Maechten haelt. Sollte das Deutsche Reich hierdurch in eine unertraegliche Lage gera-

H1974 -0005

ten, so bietet die Klausel der Ziffer 2 c die Moeglichkeit, wegen einer etwaigen Aenderung des Staerkehaeltnisses an die britische Regierung heranzutreten.

Auf politischem Gebiet bedeutet das Abkommen deswegen einen besonderen Erfolg, weil es den ersten Schritt zu einer praktischen Verstaendigung darstellt und weil es die erste Auflockerung der bisher gegen Deutschland gerichteten starren Front unserer ehemaligen Gegner gebracht hat, wie sie erneut besonders krass in Stresa in Erscheinung trat.

Im Entwurf gez. Raeder.

Verteiler an alle Kommandos und Dienststellen der Kriegsmarine.

12
H-1974

Exhibit Raeder No. 12

EXHIBIT RAEDER NO. 12

Filed May 16, 1946
Hirschfeld
Leg.

vorgelegt durch:

Rechtsanwalt Dr. W. Siemers,

Hamburg.

H1974-0006